

jedes Schauspielers erst niederschreiben, vorlesen, bestätigen lassen wollte, ehe der nächstfolgende darauf antwortete, so würden Sie finden, daß auch nicht mehr ein Schatten von einem Schauspiel vorhanden sei, daß die lebendige Anschauung, die durch das rasch auf einander folgende Handeln erreicht werden soll, ganz verloren gehe. Man hat sich berufen auf das Beispiel in andern Staaten. Ich habe schon erwähnt, daß die geehrte Deputation gewiß mit der größten Wahrheitsliebe nachgeforscht hat; aber ich muß auch sagen, daß sie sich hat irre leiten lassen, wenn sie in ihrem Gutachten sagt: „sie geben zu ihren Aussprüchen Entscheidungsgründe auch über die Thatfrage an.“ Ich will nicht auf das Einzelne wieder zurückkommen. Ich habe schon in der ersten Kammer aus der Gesetzgebung der angeführten Staaten nachgewiesen, daß dort Entscheidungsgründe und eine zweite Instanz über die Thatfrage nicht stattfinden. Der geehrte Referent hat sich von Neuem darauf berufen, daß bei dem Zuchtpolizeigerichte in Frankreich allerdings Entscheidungsgründe über die Thatfrage gegeben würden und eine zweite Instanz dabei stattfinde. Es kommt hier darauf an, was man unter Entscheidungsgründen versteht. Man hat gesagt, Alles, dessen sich der Richter klar bewußt ist, kann er auch als Entscheidungsgrund benutzen. Insofern dies ein Bestimmungsgrund für ihn sein soll, sich für Schuldig oder Nichtschuldig zu bestimmen, ist dies richtig. Allein dies ist nicht allein der Zweck der Entscheidungsgründe, daß der Richter sich klar werde, ob er ein richtiges Erkenntniß fälle oder nicht; sondern er soll auch dem Angeschuldigten nachweisen, warum er dieses Urtheil gefällt, er soll ihm nachweisen, welche Thatfachen und durch welche Beweismittel er sie für erwiesen oder unerwiesen annehme. Der Angeschuldigte soll sich von der Richtigkeit dieser Schlussfolge überzeugen können; dies ist nur bei actenmäßiger Niederschrift der Beweismomente möglich. Nun werden Entscheidungsgründe in Frankreich bei Zuchtpolizeisachen insoweit zwar gegeben, daß man sagt, welche Thatfache man für wahr annimmt und welche nicht; aber nimmermehr, daß man anführt, warum man diese Thatfache für wahr annimmt, welche Beweismittel den Richter zu seiner Ueberzeugung bringen. Und gerade dies verstehe ich unter Entscheidungsgründen über Schuldig oder Nichtschuldig. Z. B. es wird Jemand angeschuldigt, einen Diebstahl begangen zu haben, und mehre Umstände sind da, die darauf schließen lassen: daß er vor oder nach der That dort gesehen worden sei, so werden die Entscheidungsgründe sich nicht bloß darüber auslassen müssen, daß er an dem Orte der That gesehen worden sei, sondern auch, ob und welche Zeugen ihn dort gesehen. Sie werden weiter gehen müssen, wenn der Bertheidiger anführt, daß die Zeugen keinen Glauben verdienen, daß sie seine Feinde sind, weil sie im Proceß mit ihm liegen. Dann wird der Richter nachweisen müssen, warum er auf diesen Einwand keine Rücksicht nimmt. Wenn der Angeschuldigte ferner sagt, es wäre nicht möglich, daß er dort gesehen worden wäre, indem er zu dieser Zeit an einem andern Orte gewesen sei, wofür er Zeugen anführt, so genügt es für die Entscheidungsgründe nicht, wenn der Richter sagt: daß er dort zu jener Zeit gewesen sei, ist nicht glaubhaft; sondern er muß darthun, warum er auf

das angegebene Zeugniß keinen Werth legt. Nehmen Sie Entscheidungsgründe in diesem Sinne, so werden Sie finden, daß sie bei den Zuchtpolizeigerichten in Frankreich nicht gegeben werden, daß sie aber auch überhaupt bei einem Verfahren, wo nicht Alles niedergeschrieben wird, was von Einfluß ist, nicht möglich sind. Wenn übrigens die Zuchtpolizeisachen in Frankreich insoweit eine Ausnahme machen, als dort in Form von Entscheidungsgründen wenigstens einzelne Thatfachen, die man für erwiesen annimmt, und aus denen man auf die Existenz des Verbrechens schließt, angeführt werden, so beruht dies nicht bloß darauf, daß bei dem Zuchtpolizeigerichte gelehrte Richter entscheiden, während bei den Assisen Geschworene, sondern auch darauf, daß die Protokolle der Voruntersuchung volle Beweiskraft haben und bei der mündlichen Beweisaufnahme förmlich vorgelesen werden. Wäre es möglich, auf solche Protokolle bei mündlichem Verfahren und auf die Acten der Voruntersuchung Entscheidungsgründe und, was ganz gleichbedeutend ist, eine zweite Instanz über die Thatfrage zu geben, wie wäre es erklärlich, daß in den Staaten, wo nicht Geschworene, sondern gelehrte Richter erkennen, wie in Toscana, in den Niederlanden, gerade bei schweren Verbrechen eine zweite Instanz nicht gestattet ist, während bei geringern Verbrechen, in Zuchtpolizeisachen, eine solche stattfindet. Es wäre doch gewiß die auffallendste Inconsequenz der Gesetzgebung, bei geringern Verbrechen ein Erkenntniß mehr, als bei schwerern zu gestatten! Es kann das nur darauf beruhen, daß man es für unmöglich erklärt, bei mündlichem Verfahren auf ein Protokoll hin eine zweite Instanz zu geben, während bei Zuchtpolizeisachen es möglich ist, insoweit als die Acten der Voruntersuchung volle Beweiskraft haben.

Komme ich nun zur Oeffentlichkeit, so hat bereits die geehrte Deputation in ihrem Berichte anerkannt, daß von einer eigentlichen Controle, welche durch die Zulassung des Publicums erreicht werden solle, nicht die Rede sein könne. Man hat ferner angeführt: weil die Strafrechtspflege dem öffentlichen Rechte angehöre, so müsse auch die Verwaltung der Strafrechtspflege öffentlich sein. Ich kann hierin einen richtigen Zusammenhang durchaus nicht erkennen. Es gehört Manches dem öffentlichen Rechte an, die ganze Verwaltung gehört dem öffentlichen Rechte an, und doch wird die Verwaltung nicht öffentlich geführt. Insbesondere und vorzugsweise gehören alle Beziehungen zu dem Auslande dem öffentlichen Rechte an, und doch werden die diplomatischen Verhandlungen nicht öffentlich geführt. Jedemfalls würde dem durch die Veröffentlichung der Strafurtheile genügt. Man hat ferner die Oeffentlichkeit aus dem constitutionellen System abgeleitet. Auch dies kann ich nicht anerkennen. Wie auch die geehrte Deputation in ihrem Berichte bemerkt hat, gibt unsere Verfassung dem Volke in seiner Gesamtheit als Corporation gewisse Rechte, welche es durch seine Organe, die Stände, auszuüben hat: Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Controle, Abgabebewilligung, Beschwerdeführung. Allein was das Volk in seiner Gesamtheit ausüben kann, das steht darum noch nicht jedem Einzelnen im Volke zu. Daß das Volk in seiner Gesamtheit Rechte durch die Verfassungsurkunde